Beitragsvorschreibungen SVA 2013

Fälligkeiten

Die Beiträge zur Pensionsversicherung werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind zum Ablauf des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres fällig.

Das ergibt folgende Fälligkeiten:

28. Februar 2013
31.Mai 2013
31. August 2013
30. November 2013

Ein Einziehungs- oder Abbuchungsauftrag ist natürlich möglich.
Achtung: die Einzugsaufträge, die den Wohlfahrtseinrichtungen gegeben wurden gelten nicht für die SVA! Wer einen **Einzugsauftrag** haben möchte, muss diesen für die **SVA-Beiträge neu** erteilen.

Als zusätzliches Service bietet die SVA in Zusammenarbeit mit der Online Post Austria AG die e-rechnung an. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der SVA-Homepage!

Beiträge und Beitragsgrundlagen

Vorläufige Beitragsgrundlagen FSVG 2013:

Beitragsgrundlagen 2013	**€ p.m.**	**€ p.a.**
Neugründer (1.-3. Jahr):	537,78	6.453,36
Mindestbeitragsgrundlage*:	673,17	8.078,04
Höchstbeitragsgrundlage:	5.180,00	62.160,00

* Die Mindestbeitragsgrundlage ist für ZT erst ab 2016 anwendbar, der Wert 2013 dient der allgemeinen Information im Vergleich zur niedrigeren Neugründer-Grundlage.

Die Kundmachung wird erst erfolgen, daher sind diese Werte vorerst unverbindlich.

Von diesen Beitragsgrundlagen werden die Beiträge mit dem **Beitragssatz von 20%** errechnet.

Vorläufige Beiträge FSVG 2013:

Beiträge 2013	**€ p.m.**	**€ p.a.**
Neugründer (1.-3. Jahr):	107,56	1.290,72
Mindestbeitrag*:	134,63	1.615,56
Höchstbeitrag:	1.036,00	12.432,00

Die Neugründer-Bemessungsgrundlage gilt nur für die ersten drei Jahre, somit 2013 bis 2015.
Ab 2016 wird der Steuerbescheid des drittvorangegangenen Jahres (innerhalb der Grenzen Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage) auch für die vorläufige Bemessung herangezogen.

Antrag auf höhere vorläufige Beiträge

Nicht in allen Fällen ist die vorläufige Festsetzung der SVA-Beiträge mit dem Neugründer-Beitrag optimal:

- bei höheren Einkünften bringt die Nachbemessung eine Nachzahlung
- die steuerliche Absetzbarkeit im Jahr 2013 würde nicht genutzt

Daher gibt es die **Option auf Antrag** zur Erhöhung auf Basis der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, mit Heranziehung der

Einkünfte 2010	für	SVA-Beiträge 2013
Einkünfte 2011	für	SVA-Beiträge 2014
Einkünfte 2012	für	SVA-Beiträge 2015

Die SVA ersucht, diese Anträge möglichst rasch zu stellen. Die Möglichkeit dazu besteht bis Ende 2013. (Achtung: für die Beiträge der Selbständigenvorsorge gilt eine kürzere Frist – siehe im nachfolgenden Artikel).

Bislang waren ca 33 % der WE-Teilnehmer im Vollen Beitrag und 10% im Höchstbeitrag eingestuft. Ca 25% haben den Mindestbeitrag bezahlt.

Vorauszahlungen 2013

Beitragsvorauszahlungen werden auch bei der SVA möglich sein. Für 2013 erst kurz vor dem Jahreswechsel, wegen der notwendigen Vorbereitungsarbeiten.

Die Wohlfahrtseinrichtungen werden auf der Homepage noch die Kontonummer der SVA bekanntgeben.

Freiwillige Höherversicherung

Die Freiwillige Höherversicherung würde den Rahmen dieser Erstinformation sprengen, WE-Aktuell wird noch darüber berichten.

Selbstständigenvorsorge, Arbeitslosenversicherung

Selbständigenvorsorge

Was müssen ZT tun, die bereits an der Selbstständigenvorsorge teilnehmen?

Für diese ändert sich ab 2013 die vorschreibende Stelle. Diesen werden die Beiträge samt Verwaltungskosten in Zukunft nämlich von der SVA (vierteljährlich) und nicht mehr von der Vorsorgekasse selbst vorgeschrieben. Eine Meldepflicht gegenüber der SVA besteht nicht, sondern diese bekommt eine Liste der Teilnehmer von der WE.

Die Beitragsgrundlage ist die erste vorläufige Beitragsgrundlage für 2013. Wer nicht auf Basis der € 537,78 pm sondern höher eingestuft werden möchte, muss dies bis **Ende März 2013** auf Basis seines ESt-Bescheides 2010 beantragen. Der

P.b.b.
Verlagsort 1040 Wien
10Z038396M

Beitrag wird Anfang April von der SVA an die Vorsorgekassen überwiesen und kann dann nicht mehr erhöht werden. Dasselbe gilt für die nachfolgenden Quartale: ein höherer Beitrag für die Selbständigenvorsorge kann nur bis jeweils Quartalsende beantragt werden.

Was müssen ZT tun, die noch nicht teilnehmen, dies aber nach dem 1.1.2013 tun wollen.

Sich binnen einen Jahres ab Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit bei der SVA mit dem Anliegen der Teilnahme an einer Vorsorgekasse melden. Die einjährige Frist beginnt mit der Überleitung der WE in das FSVG *nicht* neu zu laufen. Gleichzeitig sollte die gewünschte Vorsorgekasse ausgewählt und der SVA bekannt gegeben werden. Die Auswahl wird größer, da die ZT nicht nur auf die sechs Vorsorgekassen "beschränkt" sind, die mit der bAIK einen Rahmenvertrag haben.

Arbeitslosenversicherung

Durch die Überleitung des Pensionsfonds der WE in das FSVG ändert sich an der Arbeitslosenversicherung nichts.
Diese freiwillige Möglichkeit wurde bisher nur marginal genutzt.

Sterbekassenfonds 2013

Beiträge 2013

Für die Beiträge zum Sterbekassenfonds 2013 gelten zwei Beitragstabellen:

Beiträge allgemein
Jahresbeitrag fällig am 1.12.2013

Altersklasse	€ p.a.	Altersklasse	€ p.a.
27	154,20	44	213,96
28	156,72	45	219,60
29	159,24	46	225,00
30	161,88	47	230,76
31	164,64	48	237,00
32	167,52	49	243,48
33	170,52	50	250,56
34	173,64	51	257,28
35	176,64	52	265,32
36	180,12	53	273,96
37	183,72	54	283,20
38	187,56	55	292,32
39	191,52	56	302,16
40	195,48	57	312,72
41	199,92	58	324,24
42	204,24	59	336,72
43	209,16	60	350,28

Beiträge bei Pensionsbezug
Monatsbeitrag fällig an jedem Monatsersten

Altersklasse	€ p.m.	Altersklasse	€ p.m.
27	12,85	44	17,83
28	13,06	45	18,30
29	13,27	46	18,75
30	13,49	47	19,23
31	13,72	48	19,75
32	13,96	49	20,29
33	14,21	50	20,88
34	14,47	51	21,44
35	14,72	52	22,11
36	15,01	53	22,83
37	15,31	54	23,60
38	15,63	55	24,36
39	15,96	56	25,18
40	16,29	57	26,06
41	16,66	58	27,02
42	17,02	59	28,06
43	17,43	60	29,19

TeilnehmerInnen ohne WE-Pensionsbezug:

Umstellung auf einen Jahresbeitrag mit Fälligkeit 1.12.2013.

TeilnehmerInnen mit WE-Pensionsbezug:

Weiterhin monatlicher Einbehalt von der Pension.

In allen Beiträgen sind € 3,20 Verwaltungskosten enthalten, da der Pensionsfonds ab 1.1.2013 keine Beiträge mehr einnimmt und eine Mitfinanzierung der Verwaltungskosten nicht mehr in Betracht kommt.

Sterbegeld 2013

Der Kammertag hat das Sterbegeld für das Jahr 2013 mit € 12.064,05 festgesetzt.

Die Festsetzung dieser geringeren Leistung basiert auf einem Gutachten der Heubeck AG über die langfristige Finanzierbarkeit des Sterbekassenfonds.
Laut Pensionsfonds-Überleitungsgesetz erfolgt die Abwicklung der Sterbekasse erst Ende 2013. Auch für dieses eine Jahr ist eine Reform der Sterbekasse rechtlich und politisch geboten.

Derzeit wird eine Möglichkeit für die Weiterführung der Absicherung durch den Sterbekassenfonds gesucht. Ziel ist ein privates Versicherungsmodell mit freiwilliger Teilnahme.
Mit der Reform des Sterbekassenfonds 2013 wird ein erster Schritt gesetzt, um einen Sterbekassenfonds, der sich langfristig aus eigenen Beiträgen finanziert, als Ausgangsbasis zu haben.

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, alle 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock, Tel.: 01/5055807/76, Fax 46
www.archingwe.at; www.facebook.com/archingwe; DVR 0017761
Redaktion: 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock
Hersteller: Druckerei Berger, Horn
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Offenlegung gem. § 25 MedG:
Medieninhaber: Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Körperschaft öffentlichen Rechts, 1040 Wien, Karlsgasse 9, 4. Stock.
Unternehmensgegenstand: Berufsvertretung der staatlich befugten und beeideten ZiviltechnikerInnen.

Grundlegende Richtung: Informationen der Wohlfahrtseinrichtungen für Ziviltechnikerinnen und ZiviltechnikerInnenüber die Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Themenstellungen.

Auflage: 7500; Redaktionsschluss: 21.11.2012
Ausgabe November 2012 Gestaltung&Layout: B. Wisleitner